

Überreicht durch:

**metax**<sup>®</sup>  
Steuerberatungsgesellschaft  
**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken  
und Sonstige Heilberufe**

## Oktober 2009

### **Aufnahme eines Gesellschafters in Einzelpraxis**

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters in eine Einzelpraxis. Zur Begründung der so entstehenden Gemeinschaftspraxis brachte Arzt A seine Einzelpraxis ein, Arzt B leistete einen finanziellen Ausgleich in das Privatvermögen des A. Die Abschreibung steht in einem solchen Fall allein dem B zu, soweit sie darauf entfällt, dass B für seinen Gesellschaftersanteil einen über dem Buchwert liegenden Preis an A bezahlt hat, entschied der BFH. Arzt A führt die bisherige Abschreibung fort. Das konsequente Urteil stellt klar, dass auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung eine steuerliche Ergänzungsrechnung entsprechend den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für Ergänzungsbilanzen durchzuführen ist.

### **Keine Änderung des Steuerbescheides wegen Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes**

Bestandskräftige Steuerbescheide können nur in besonderen gesetzlich geregelten Fällen geändert werden, etwa wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt werden. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass ein dem Bescheid zugrunde liegendes Steuergesetz verfassungswidrig ist, ist eine Änderung aber ausgeschlossen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH). In dem Urteilsfall hatten Eheleute einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1998 erhalten, der nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig geworden war. Die festgesetzte Einkommensteuer beruhte u.a. auf Einkünften aus Spekulationsgeschäften. Nachdem das BVerfG im Jahre 2004 die Besteuerung von Spekulationsgeschäften teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte, beantragten die Eheleute die Änderung des Steuerbescheides für 1998. Eine

Änderung sei aber nicht möglich, wenn die Unkenntnis der später bekannt gewordenen Tatsache für die ursprüngliche Veranlagung nicht ursächlich gewesen sei, urteilte der BFH. Da nur das BVerfG Gesetze als verfassungswidrig verwerfen dürfe, seien die Regelungen zu Spekulationsgeschäften bis zur Entscheidung des BVerfG weiter anzuwenden gewesen. Der Steuerbescheid hätte also nicht anders ergehen dürfen. Professionelle Hilfe hätte hier Geld gespart: ein Einspruch durch einen Steuerberater gegen den Steuerbescheid für 1998 hätte geholfen.

### **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und -Verordnung gelten ab 2010**

Nachdem das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde, hat der Bundesrat auch der Steuerhinterziehungsbekämpfungs-Verordnung zugestimmt. Unternehmern und Anlegern, die Geschäftsbeziehungen zu „Steueroasen“ unterhalten, können damit besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten auferlegt werden. Als Steueroasen gelten Gebiete, die die OECD-Standards nicht anwenden. Die Nachweispflichten betreffen beispielsweise Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen, Verträge und Vereinbarungen, genutzte Patente, Geschäftsstrategien, Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, etc. Außerdem gelten besondere Aufbewahrungspflichten. Die Verordnung legt auch Art und Umfang der Rechtsfolgen festgelegt, die die Nichtbefolgung dieser Pflichten mit sich bringt. Die Regelungen sollen ab 2010 Anwendung finden.

### **Organspende ist steuerrechtlich keine Spende**

In dem Urteilsfall, den das Finanzgericht (FG) Saarbrücken zu entscheiden hatte, überließ eine Frau für den Fall ihres Todes ihren Körper der medizinischen Fakultät der Universität. Außerdem überwies die Frau der Universität einen Betrag zur Abdeckung der Beerdigungskosten. Beides stellt keine steuerlich zu berücksichtigende Spende dar, urteilte das FG. Der menschliche Leichnam könne nicht Gegenstand einer Spende sein, weil der Gesetzgeber die mit einer solchen Zuwendung verbundenen Rechtsfragen im Transplantationsgesetz besonders geregelt habe. Auch könne die Spende erst mit dem Tode bewirkt werden. Hinsichtlich des Geldbetrages für die Beerdigungskosten liege schon begrifflich keine Spende vor, weil damit die Gegenleistung der Beerdigung verbunden sei.

### **Aufwendungen für Reinigung nur bei typischer Berufskleidung absetzbar**

Aufwendungen für die Anschaffung, Instandsetzung und Reinigung von typischer Berufskleidung sind als Werbungskosten abzugsfähig. Handelt es sich nicht um typische Berufskleidung, sind die Aufwendungen den nicht berücksichtigungsfähigen Kosten der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen. Ist ein Kleidungsstück als normale bürgerliche Kleidung zu gebrauchen, liegt keine typische Berufskleidung vor. Das Finanzgericht (FG) Köln hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem sich die Dienstkleidung nur durch ein 1,5 x 4 cm großes Firmenemblem auf der Brust von der bürgerlichen Kleidung unterschied. Die Kosten für die Reinigung dieser Dienstkleidung seien nicht als Werbungskosten abzugsfähig, urteilten die Kölner Richter. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Verschmutzung ausnahmsweise von einer gewöhnlichen Verschmutzung nach objektiven Maßstäben in leicht nachprüfbarer Weise abgrenzbar wäre. Die Grundsätze dieses Urteils dürften auch auf Praxiskleidung anwendbar sein, die als Privatkleidung verwendbar ist, beispielsweise weiße Polohemden oder T-Shirts mit Praxisemblem.

### **Umsatzsteuerlicher Leistungsort für Schönheitschirurgische Operationsaufträge**

Eine Ärztin mit Wohnsitz in Deutschland, die keine eigene Praxis unterhielt, führte Operationsaufträge für niederländische Klinikbetriebe durch. Der Ort der Leistung liege dann in den Niederlanden und die Ärztin schulde keine deutsche Umsatzsteuer, urteilte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem aktuellen Urteil.

### **Schreibfehler im Steuerbescheid sind auch nach Ablauf der Einspruchsfrist korrigierbar**

Enthält ein Steuerbescheid einen Schreib- oder Rechenfehler, der aus den dem Finanzamt vorliegenden Unterlagen offensichtlich erkennbar ist, kann der Fehler auch nach Ablauf der Einspruchsfrist korrigiert werden. In dem vom Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschiedenen Fall war das Geburtsdatum in der Steuererklärung versehentlich falsch eingetragen worden, weshalb das Finanzamt den Ertragsanteil einer Rente falsch berechnet hatte. Nun muss das Finanzamt die Steuerbescheide für die letzten 4 Jahre ändern und die zuviel gezahlten Steuern erstatten, weil insoweit noch keine Verjährung eingetreten war. Die Regelung wirkt aber in beide Richtungen, so dass durch Schreib- oder Rechenfehler auch Steuernachzahlungen möglich sind.

### **Unzulässige Farbwahlklausel bei Schönheitsreparaturen in Wohnraummietverträgen**

In Mietverträgen über Wohnraum sind Klauseln über die Vornahme von Schönheitsreparaturen, die die Verpflichtung zum "Weißen" der Decken

und Oberwände während der Mietzeit umfassen, unwirksam. So entschied jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) und setzte damit seine Rechtsprechung fort, wonach Mieter durch die Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen während der Mietzeit unangemessen benachteiligt werden, wenn die Klauseln nicht auf den Zustand der Wohnung im Zeitpunkt der Rückgabe beschränkt sind. Während des Mietverhältnisses dürfe der Mieter nicht zu einer Dekoration in einer ihm vorgegebenen Farbwahl verpflichtet und dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränkt werden.

### **Gehaltsnachzahlungen vor der Geburt des Kindes erhöhen Elterngeld**

Gehaltsnachzahlungen, die die Eltern in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes erhalten, wirken sich auf die Höhe des Elterngeldes aus, entschied das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen. Das gilt auch dann, wenn es sich um Nachzahlungen für frühere Jahre handelt. Wird das Gehalt aber erst nach der Geburt des Kindes nachgezahlt, wird die Zahlung bei der Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt.

### **Gezillmerte Versicherungstarife bei Entgeltumwandlungen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Arbeitnehmer einen Teil seines Barlohns im Wege der Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt hatte. Als Durchführungsweg war eine Direktversicherung gewählt worden, die auf einem gezillmerten Versicherungstarif beruhte. Bei der Zillmerung werden die Abschluss- und Vertriebskosten für die Direktversicherung dem Versicherungsverhältnis sofort belastet, so dass mit den anfänglichen Beiträgen zunächst diese Kosten gedeckt werden. Demgemäß wird in den ersten Jahren nur ein geringes Deckungskapital aufgebaut. Das BAG sah in den Regelungen eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers. Dies führe aber nicht zur Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung, sondern zu einer höheren betrieblichen Altersversorgung, entschied die Erfurter Richter.

### **Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!**

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

### **Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna**

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.